



Kostenerhebung gemäss neuem Berufsbildungsgesetz

Fragen & Antworten (Kostenarten und Kostenträger nach HRM1)

Inhaltsverzeichnis

KOSTENARTEN	2
Aufwand.....	2
Ertrag	5
Kostenarten Allgemeines.....	5
KOSTENTRÄGER	7
Vorbereitung Grundbildung.....	7
Überbetriebliche Kurse	8
Höhere Fachschulen	8
Projekte und besondere Leistungen.....	8
Kostenträger Allgemeines	9
BILDUNGSVERHÄLTNISSE	10
BISHER KANTONAL GEREGLTE AUSBILDUNGEN	11
UMLAGEMECHANISMUS	12
ORGANISATION	13
HILFESTELLUNG	13

Kostenarten

Aufwand

1. ***Können wir die Arbeitgeberbeiträge auf Personalversicherungsbeiträge (304) verbuchen, da wir in der Rechnung nur ein Konto führen?***

Ja.

2. ***Wo verbucht man Software für Schulen?***

Konto 310: Lernsoftware

Konto 311: Software für Verwaltung, Betriebssysteme, Anwendersoftware

3. ***Wo gehört der Kauf eines Rasenmähers (ca. CHF 20'000.-) hin?***

Der Kauf eines Rasenmähers kann allgemein entweder als laufender Aufwand (311) oder als Investition verbucht werden.

In der Kostenrechnung Berufsbildung ist der Kauf lediglich aufzuführen, wenn er als laufender Aufwand erfasst wurde. Der Ausweis der Nettokosten ändert sich nicht, da das Konto 311 als Infrastrukturaufwand abgegrenzt wird.

4. ***Wo sind Heizungskosten, Wasser und Energie zu erfassen?***

Unter Konto 312

5. ***Was ist unter dem Konto 314 zu erfassen? Wir haben zum Beispiel externe Reinigung durch Drittpersonen/Institutionen erfasst.***

- Leistungen Dritter für den Unterhalt und die Reinigung von Hoch- und Tiefbauten, Grün- und Spielflächen sowie nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungsarbeiten.
- Materialien für den Unterhalt und die Reinigung, die das eigene Personal verarbeitet, sind unter dem Konto 313 zu verbuchen.

6. ***Im 2007 beginnen unsere Sanierungen an verschiedenen Gebäuden (Renovierungen und Erweiterungen). Diese Arbeiten werden über ca. drei Jahre verteilt werden. Wie gehen wir vor?***

Die Ausgaben sind allgemein als baulicher Unterhalt (Substanzerhaltung / keine Wertvermehrung des Gebäudes wie zum Beispiel Asbestsanierung) oder als Investition in Hochbauten (Wertvermehrung des Gebäudes wie zum Beispiel Aufstockung) zu verbuchen. In der Kostenrechnung Berufsbildung ist lediglich der bauliche Unterhalt (Konto 314) aufzuführen.

7. ***Wo werden allgemeine Unterhaltskosten verbucht?***

Unter Konto 314

8. Können bei den Aufwendungen für die Qualifizierung und Weiterbildung von Berufs-, Schul- und Laufbahnberaterinnen und -beratern sämtliche Kosten (Schule, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Wegspesen etc.) angerechnet werden?

Nein, die Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zuteilbar, da die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eine kantonale Aufgabe ist.

9. Was ist unter dem Konto 318 zu erfassen?

Sämtliche übrigen Dienstleistungen, die nicht durch das eigene Personal erbracht werden (Ausnahme Temporärkräfte = Konto 308)

10. Wo erfassen wir Kosten, die im Rahmen von Berufsbildungsprojekten anfallen?

In den Konten der Gruppen 30 (Personalaufwand) und 31 (Sachaufwand) bzw. in denjenigen Konti, die am ehesten in Frage kommen (bei Kostenträger 8.0 Projekte und besondere Leistungen).

11. Wir haben im Jahr 2006 unsere Mediothek (anderes Beispiel: Cafeteria) umgebaut. Wo soll ich dies berücksichtigen?

Falls nur für Verwaltungszwecke:

- Zählt nicht zu den zuteilbaren Nettokosten.

Falls öffentlich zugänglich und Teil eines Berufsbildungs-Angebotes:

- 310 – Anschaffungen von Bücher, Medien
- 314 – Umbaukosten (sofern nicht aktiviert)

12. Wie sind die Beiträge an interkantonale überbetriebliche Kurse zu verbuchen?

Wenn die Beiträge für interkantonale überbetriebliche Kurse an die Kantone überwiesen werden, dann erfolgt der Ausweis unter Konto 361.

Werden die Beiträge an Berufsverbände oder private/gemischtwirtschaftliche Institutionen überwiesen, dann müssen sie unter dem Konto 365 angegeben werden. Sonst werden sie nicht in den Nettokosten berücksichtigt.

13. Der Kanton übernimmt einen Teil der Kosten der überbetrieblichen Kurse. Wie sind diese Beiträge zu berücksichtigen?

Der Ausweis unter dem Konto 36 ist korrekt. Die Beiträge sind entweder unter den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (364) oder privaten Institutionen (365) anzugeben.

14. Unser Amt führt als Dienstleistung die Buchhaltung für einzelne Schulen. Können diese Kosten den Kostenträgern belastet werden.

Aufgaben, welche die Ämter im Sinne einer Dienstleistung für die Schulen erbringen gelten als Berufsbildungsgesetz (BBG)-Kosten. Sie können den Kostenträger zugerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Dienstleistung eindeutig einer Schule zugerechnet werden kann. Basis für die Berechnung bilden die eingesetzten Ressourcen (Zeiterfassung bzw. Stellenprozente gemäss Stellenbeschreibungen).

15. Unter welchem Konto sind Pensionskassenbeiträge zu verbuchen?

Unter Konto 304

16. Wie sind interkantonale Lastenausgleiche zu verbuchen?

Zahlungsausgang: Konto 361; Zahlungseingang Konto 461

17. Wie sind Beiträge an gemischtwirtschaftliche Berufsfachschulen zu erfassen?

Sowohl Kantons- als auch Gemeindebeiträge sind unter Konto 364 zu berücksichtigen.

18. Wie sind Beiträge an gemischtwirtschaftliche Fonds für die Berufsbildung zu verbuchen?

• **Fonds über Staatsrechnung und somit in der Kostenrechnung:**

Die Zahlungen von Kanton und Gemeinden an gemischtwirtschaftliche Fonds sind als Ausgaben (Konto 364), die Beiträge von gemischtwirtschaftlichen Fonds sind als Einnahmen von einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (Konto 464) anzusehen.

Es werden also nicht nur die Zahlungen an den Fonds (Soll) sondern auch dessen Einnahmen (Haben) in der Kostenrechnung verbucht. Zu beachten ist, dass diese Beträge an die Berufsbildung nicht nochmals im Ergebnis der Rechnung der jeweiligen Berufsschule (z.B.) enthalten sind.

• **Fonds nicht in der Staatsrechnung, somit ausserhalb der Kostenrechnung:**

Die Zahlungen von Kanton und Gemeinden an den Fonds sind als Ausgaben anzusehen (Konto 364).

Da der Fonds ausserhalb der Kostenrechnung (Staatsrechnung) verbucht wird, müssen die Beiträge des Fonds an die Berufsbildung jeweils im Ergebnis der Rechnung (Nettokosten) der jeweiligen Berufsschule (z.B.) enthalten sein.

Bemerkung: Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass Zahlungsflüsse vergessen oder doppelt verbucht werden!

19. Bei einer kantonalen Schule, welche Lernende ausbildet, gehört zum Ausbildungsprogramm die Fabrikation, und es wird dafür Material eingekauft. Unter welchem Konto ist dieser Materialeinkauf zu verbuchen? Die entsprechenden Verkäufe werden unter Konto 435 (Verkäufe) verbucht.

Die Materialeinkäufe sind unter Konto 313 (Verbrauchsmaterial) zu buchen.

20. Bis 2008 wurden 2 von 4 Berufsschulen vom Kaufm. Verein betrieben (= gemischtwirtschaftlich), und der Kanton hat die Defizit-Deckung übernommen (inkl. Miete; 2 Gebäude gehörten nicht dem Kanton). Seit 2009 sind die Schulen kantonalisiert und in der Staatsrechnung enthalten; die Mietkosten für 2 Schulen werden über das Hochbauamt bezahlt und erscheinen daher nicht in der Schulrechnung. Im 2010 wurde nun das Gebäude vom Kanton gekauft und die Problematik wird sich bei der Erhebung 2010 nicht mehr stellen. Müssen die Mietkosten berücksichtigt werden oder sind sie mit den 20% Infrastrukturaufwand abgedeckt?

Grundsätzlich sind die Mietkosten in der Kostenrechnung zu erfassen (Konto 316).

Da jedoch Mietkosten sachlich abgegrenzt werden und auf die Nettokosten somit keinen Einfluss haben, kann auf die Ermittlung dieser Kosten verzichtet werden, wenn der Aufwand für den Kanton zu gross ist.

Die entsprechenden Kosten sind in jedem Fall im kalkulatorischen Infrastrukturanteil enthalten.

Ertrag

21. *Wie sind die Bundesbeiträge für die Berufsbildung (Kantonspauschalen) zu verbuchen?*

Aufgrund des Handbuchs über die Kostenerhebung gemäss BBG sind die erhobenen Gesamtsummen (Totale BBG-Kosten) grundsätzlich auf die einzelnen Kostenträger zu verteilen. Die vom Bund den Kantonen überwiesenen Pauschalbeiträge sind deshalb unter Konto 460 oder 470 zu erfassen und ebenfalls auf die einzelnen Kostenträger zu verteilen.

22. *Die Lernenden absolvieren ein Praktikum und die Schule stellt dafür Rechnung. Unter welchem Konto kann dies als Ertrag erfasst werden?*

Unter Konto 436

23. *Wie werden kantonale Berufsbildungsfonds in der Kostenrechnung berücksichtigt?*

- Beiträge in den Fonds sind im Konto 469 zu erfassen.
- Handelt es sich um zuteilbare Kosten, ist der entsprechende Kostenträger zu belasten. Ansonsten ist der Beitrag unter den nicht zuteilbaren Kosten auszuweisen.

24. *Im Bereich Brückenangebote werden bestimmte Teile der Leistungen durch das kantonale Dienstleistungszentrum für arbeitsmarktliche Angebote (DLZ) finanziert. Dieses reicht uns die dafür vom SECO erhaltenen Bundesgelder, an unser Amt weiter. Wie ist mit solchen Kosten umzugehen?*

Die Beiträge des SECO sind von der Kostenrechnung auszugliedern.

25. *Unter welchem Konto sind Abgeltungen vom Fürstentum Lichtenstein für Leistungen im Berufsbildungsbereich zu berücksichtigen?*

Konto 433 (Ertrag Schulgelder)

Kostenarten Allgemeines

26. *Wie ist vorzugehen, wenn das Kostenrechnungsmodell ein bestimmtes Konto nicht enthält?*

Es ist das am ehesten in Frage kommende Konto zu wählen und die Verbuchung ist entsprechend zu bezeichnen.

27. Welche Kosten gelten als zuteilbar, welche als nicht-zuteilbar?

Grundsatz (Handbuch Seite 6): als nicht-zuteilbar gelten die Kosten der kantonalen Vollzugsbehörden und die Beiträge des Bundes an die Kantone.

28. Was heisst nicht-zuteilbare Kosten betreffend Vollzugsbehörden? Sind dies Anteile vom Amt für Berufsbildung, Departementssekretariat (Leitung und Sekretariat Bereich Berufsbildung, Controlling und Rechnungswesen, Strategie Informatik) und die Berufs- und Studienberatung?

Ja.

Zu den nicht-zuteilbaren Kosten gehören auch noch die Kosten für vom BBT nicht- anerkannte Bildungsgänge im Berufsbildungsbereich sowie die Kosten für private nicht gemeinnützige Bildungsgänge anzugeben.

29. Weshalb werden Löhne von Lernenden in der Verwaltung explizit erwähnt?

Bei den Löhnen der Lernenden in der öffentlichen Verwaltung handelt es sich nicht um Bildungsaufwendungen sondern um Arbeitgeberbeiträge.

30. Weshalb muss man den Ertrag für das Praktikum der Lernenden unter dem Konto 436 ausweisen? Man kann doch nicht den Aufwand aus der Kostenrechnung ausscheiden, jedoch den Ertrag berücksichtigen.

Die Kosten für die Vollzugsbehörden sowie die Arbeitsplatzkosten und die Löhne von Lernenden in der *öffentlichen Verwaltung und in Unternehmen des öffentlichen Rechts* zählen nicht zu den Nettokosten (Art. 59, Abs. 3 BBV). In der Kostenrechnung sind sie in der Spalte "nicht zuteilbare Kosten" aufzuführen.

Nicht abzugrenzen, d.h. in den Nettokosten aufzunehmen, sind hingegen die Gehälter von Lernenden an den Berufsfachschulen selbst (z.B. in der Administration oder in der Informatik), da der Kanton nicht als Lehrbetrieb auftritt.

Bei den Gesundheitsberufen können die Löhne der Lernenden Bestandteil des Bildungsangebotes sein; die Schulen bezahlen den Lernenden die Löhne (Aufwand). Die Praktikumsbetriebe der Lernenden (Spitäter oder Heime) erstatten den Schulen die Löhne zurück (Ertrag). Bei den Löhnen für die Lernenden handelt es sich jedoch nicht um Bildungsaufwendungen. Deshalb sind sowohl die Lohnkosten für die Lernenden (Konto 365) als auch die Rückerstattungen durch die Praktikumsbetriebe (Konto 436) vollumfänglich abzugrenzen.

31. Wie werden Beiträge berücksichtigt die in Form von Stipendien ausgerichtet werden?

Keine Berücksichtigung; Stipendien sind nicht Teil der Kostenrechnung Berufsbildung.

32. Wie erfolgt die Abgrenzung bei den Investitionen?

Automatisch.

Der Mechanismus ist im ursprünglichen Konzept vom September 2004 (siehe Seite 2 des Handbuches) beschrieben.

33. *Wie soll eine Einlage in die Pensionskasse, welche rückwirkend für mehrere Jahre erfolgt, erfasst werden?*

Solche Einlagen sind periodengerecht abzugrenzen; der Grundsatz der Jährlichkeit sollte eingehalten werden.

34. *In unserer Berufsbildungsstatistik haben wir Lernende in verschiedenen Jugendheimen (Erziehungsanstalten, Heilpädagogische Institutionen, Massnahmenzentren sowie Strafanstalten). Bisher hatten wir die entsprechenden Ausgaben in der Kostenrechnung nicht berücksichtigt. Werden diese Aufwände in der Kostenrechnung des Bundes anerkannt?*

Sofern ein Lehrvertrag nach BBG vorliegt und die Bildungsvorschriften des Bundes erfüllt sind, gelten die Lernenden von solchen Heimen als subventionsberechtigt. Sie sind in den Datenlieferungen der Kantone an das BFS enthalten und werden von diesem als anerkannte Bildungsverhältnisse berücksichtigt. In der BFS-Statistik erscheinen die entsprechenden Institutionen als normale Lehrbetriebe

In der Kostenrechnung des Bundes werden die Aufwände von Lehrbetrieben grundsätzlich nicht erfasst. Da die Institutionen nur zum Teil von den Kantonen finanziert werden und die entsprechenden Ausgaben nicht über den Berufsbildungsbereich erfasst werden, wurden die entsprechenden Ausgaben bei der Kostenerhebung für die Berufsbildung gemäss bisheriger Praxis nicht berücksichtigt. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine kleine Anzahl von Lernenden handelt und eine korrekte Ermittlung der entsprechenden Ausgaben verhältnismässig aufwendig wäre, kann auf die Erfassung dieser Ausgaben in der Kostenrechnung verzichtet werden.

Kostenträger

Vorbereitung Grundbildung

35. *Wie definiert sich die Vorbereitung auf die Grundbildung?*

Art. 12 BBG und Art. 7 BBV

Im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind Angebote gemeint, die im Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten. Sie ergänzen das Programm der obligatorischen Schule im Hinblick auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildung, schliessen individuelle Bildungsdefizite, verbessern damit die Berufsbildungsfähigkeit und vermitteln auch eine Einführung in die berufliche Praxis. Die Angebote sind deshalb auch immer praxisorientiert. *Beispiele:* Vorlehren, Vorkurse.

Eine bloss schulische Behebung resp. das Nachholen nicht erfüllter Bildungsziele der Grundschule sowie rein schulische Angebote fallen in den Aufgabenbereich der Kantone und gehören nicht zur Kostenrechnung des Bundes: *Beispiele:* Berufswahljahre, Berufsvorbereitungsschulen, Integrationskurse für fremdsprachliche Jugendliche.

Ebenso stellen Angebote wie z.B. Motivationssemester (Arbeitslosenversicherung) sowie arbeitsmarktrechtliche Massnahmen (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) keine Berufsbildungsausgaben dar und werden anderweitig finanziert.

Was die Massnahmen zur Integration Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung anbelangt, sieht das BBG in Art. 55, Abs. 1, Bst. f die Möglichkeit vor, innovative Pilotprojekte mit Beiträgen zu unterstützen (Anschubfinanzierung). Diese Kosten fallen in der Kostenrechnung unter den Kostenträger 8.0 (Projekte und besondere Leistungen).

Überbetriebliche Kurse

36. *Einführungskurse und überbetriebliche Kurse: Wie werden die Beiträge angegeben?*

Einführungskurse und überbetriebliche Kurse werden durch Organisationen der Arbeitswelt angeboten und mehrheitlich finanziert. Sie fliessen demnach nicht in die Kostenrechnung, die als Fokus die Kosten der öffentlichen Hand hat. In der Kostenrechnung sind jedoch allfällige Beiträge an die Trägerschaften der Kurse aufzuführen.

37. *Weshalb werden bei Einführungskursen bzw. überbetrieblichen Kursen nur die Beiträge an die Trägerschaft in der Kostenrechnung berücksichtigt? Diese Kurse werden zum Teil zu einem grossen Prozentsatz mit öffentlichen Geldern finanziert.*

Die Kostenrechnung des Bundes hat zum Ziel, die Berechnung der Pauschale nach BBG vorzunehmen. Sie legt den Fokus deshalb ausschliesslich auf die Kosten der öffentlichen Hand.

38. *Bei den Einführungs- und überbetrieblichen Kursen leisten die Kantone sehr unterschiedliche Beiträge. Wie erreicht man hier eine aussagekräftige Grundlage?*

Das Kostenrechnungsmodell hat unter anderem zum Zweck, die Unterschiedlichkeit offen zu legen.

Höhere Fachschulen

39. *Zu den Fachhochschulen zählen zum Teil auch einzelne höhere Fachschulen (höhere Berufsbildung). Wie werden diese berücksichtigt?*

Die Fachhochschulen verfügen bereits über eine detaillierte Kostenrechnung. Die notwendigen Zahlen können von dort übernommen werden.

Projekte und besondere Leistungen

40. *Was wird unter Projekte und besondere Leistungen erfasst? Sind Kosten für Pilotprogramme darin enthalten?*

Erfasst werden kantonale Projekte und solche, an denen der Bund finanziell beteiligt ist (Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung gemäss Art. 54 BBG sowie besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 55 BBG). Kosten für Pilotprogramme werden demzufolge in diesem Kostenträger erfasst.

41. *Unter welchem Kostenträger sind Kantonsbeiträge für Projekte und besondere Leistungen gemäss Art. 55 und 56 BBG zu berücksichtigen und ist die Beteiligung des Bundes im selben Jahr zwingend?*

Unter Kostenträger 8.0: die Beteiligung des Bundes muss nicht im selben Jahr erfolgen.

42. *Können Beiträge an das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung (SDBB) unter dem Kostenträger 8.0 berücksichtigt werden?*

Nein, die Nettokosten für das SDBB dürfen von den Kantonen nicht erfasst werden, weil sie von uns direkt unter der Position "Bund" als Nettokosten erfasst sind.

Kostenträger Allgemeines

43. *Müssen bei den Informatikmittelschulen und den Handelsmittelschulen die Beiträge an diese Schulen oder deren Vollkosten angegeben werden?*

Es hängt davon ab, ob diese Schulen kantonalisiert sind oder nicht (private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft):

- Sind die Rechnungen dieser Schulen Teil der Staatsrechnung beziehungsweise einer Gemeinderechnung, müssen die Vollkosten angegeben werden.
- Sind in der Staatsrechnung beziehungsweise in der Gemeinderechnung lediglich die Beiträge enthalten, so sind diese anzugeben.

44. *Gelten Kosten von Konservatorien, welche nicht in einer Fachhochschule eingebunden sind, als BBG-Kosten?*

Als BBG-Kosten gelten bloss die Aufwände von anerkannten Bildungsgängen. Ist ein Bildungsgang nicht anerkannt, sind die entsprechenden Kosten als nicht zuteilbar auszuweisen.

45. *Was ist bei privaten / gemischtwirtschaftlichen Institutionen (z.B. Lehrwerkstätten) anzugeben, die mit den öffentlichen Beiträgen nicht die Vollkosten erreichen? Nur die Beiträge oder die Vollkosten?*

Nur die Beiträge.

Das vorliegende Kostenrechnungsmodell ist Basis, um die Bundesbeiträge an die Kantone zu berechnen. Erhoben werden die Nettokosten der Kantone und Gemeinden. Eine weiterführende Transparenz ist nicht Gegenstand dieses Kostenrechnungsmodells. Diese herzustellen, steht jedoch jedem Kanton frei.

- 46. Aus den Rechnungen der ausserkantonalen Schulen ist nicht ersichtlich, ob es sich um kantonale oder gemischtwirtschaftliche Schulen handelt. Wie sollen wir diese Beiträge erfassen?**

Die Beiträge sind wenn immer möglich dem korrekten Konto (361 - kantonale Schulen / 364 gemischtwirtschaftliche Schulen) zuzuweisen.

Ist die Trägerschaft der Schule nicht bekannt, sind die Zahlungen als Beiträge an kantonale Schulen zu behandeln.

- 47. Wie sind Beiträge, die ein Kanton von einem anderen erhält und einer privaten Institution weiterleitet, zu verbuchen?**

Solche Beiträge sind nicht unter der Kontengruppe "46 - Beiträge für eigene Rechnung", sondern unter der Kontengruppe "47 - Durchlaufende Beiträge" zu verbuchen.

- 48. Wie sind die Entschädigungen an Gemeinwesen und die eigenen Beiträge zu behandeln?**

Die Konten "351 bzw. 352 - Entschädigungen an Gemeinwesen" und "361 bzw. 362 - Eigene Beiträge" dürfen nicht für andere als die vorgesehenen Aufwendungen verwendet werden. Ebenso verhält es sich mit den entsprechenden Ertragskonten "451 bzw. 452 - Rückerstattungen von Gemeinwesen" und "461 bzw. 462 - Beiträge für eigene Rechnung". Diese Beiträge von und an Kantone/Gemeinden sollten gesamtschweizerisch einen Nullsaldo ergeben.

- 49. Zwei Teilschulen einer Fachhochschule sind auch in der Berufsbildung tätig. Es handelt sich dabei um selbständige staatliche Anstalten, bei denen der Kanton das Schuldefizit als Staatsbeitrag übernimmt. Wie sollen die Nettokosten des Kantons ausgewiesen werden ?**

Da es sich bei den zwei Teilschulen um selbständige staatliche Anstalten handelt, bei denen eine Defizitdeckung vorgesehen ist und letztendlich in der Staatsrechnung des Kantons Zürich entsprechend konsolidiert werden, sind sämtliche Aufwände und Erträge - unter Weglassung der kantonalen Trägerfinanzierung im Erlösteil - darzustellen.

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass der Erlös von anderen Kantonen nicht unter Konto 461 (Kanton), sondern unter Konto 463 (eigene Anstalten) zu verbuchen ist, um die auszuweisenden Nettokosten des Kantons (Defizitdeckung) plus kalkulatorische Infrastrukturkosten zu erhalten.

Bildungsverhältnisse

- 50. Wie sind die Bildungsverhältnisse von privaten Schulen (z.B. Handelsschulen) zu behandeln ?**

Ausbildungsgänge von privaten Institutionen zählen grundsätzlich nicht für die Berechnung der Kantonspauschale. Wenn es sich jedoch um *gemeinnützige (nicht gewinnorientierte)* Angebote handelt, können diese Bildungsverhältnisse bei der Berechnung der Kantonspauschale berücksichtigt werden.

51. *Gelten Hotelhandelsschulen auch als subventionsberechtigt ?*

Nein, bei diesen Schulen handelt es sich um Fachschulen, deren Abschluss als "Kaufmännische/r Mitarbeiter/in der Hotellerie mit Diplom SHV" *nicht eidgenössisch anerkannt* ist. Die Lernenden dieser Bildungsgänge zählen daher nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrages.

52. *Wie ist die Ausbildung eines Berufes als Bildungsverhältnis zu erfassen, wenn sie im ersten Jahr als Vollzeitschule, im 2. und 3. Jahr berufsbegleitend und dafür insgesamt um ein Jahr verkürzt erfolgt (Sonderbewilligung BBT) ?*

Nach den geltenden Grundsätzen müssen die einzelnen Berufsausbildungen entweder als "betrieblich orientiert" oder als "vollschulisch" definiert sein und während der ganzen Ausbildungsdauer entsprechend erfasst werden. Sofern es sich um eine duale Lehre mit Lehrvertrag und Praktikum im Sinne des BBG handelt, ist die Berufsausbildung über die ganze Lehrzeit als betriebliche Ausbildung zu erfassen. So wird auch das Basislehrjahr innerhalb der betrieblichen Lehre (z.B. bei den Informatikern) stets als solches gezählt. Andernfalls ist die Ausbildung über die ganze Lehrzeit als Vollzeitschule zu erfassen.

Bisher kantonal geregelte Ausbildungen

53. *Müssen die landwirtschaftlichen Berufe auch berücksichtigt werden?*

Ja, mit dem neuen Berufsbildungsgesetz fallen alle Berufe unter eine einheitliche Regelung; auch die bisher kantonal geregelten Berufe der Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst sowie die Berufe der Land- und Waldwirtschaft.

54. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung auf die Kostenträger bei bisher kantonal geregelten Ausbildungen (z.B. im Gesundheitsbereich)?*

Für die Kostenrechnung ist relevant, ob die Bildungsangebote Teil der Berufsbildungsgesetzgebung bleiben oder auf Stufe Fachhochschule angesiedelt werden. Bildungsangebote, die nicht den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechen, sind dagegen in der Spalte D "Nicht zuteilbare Kosten" zu erfassen (siehe auch Ziffer 54).

Bildungsangebote höherer Fachschulen, die nicht eidgenössisch anerkannt sind, werden als berufsorientierte Weiterbildung behandelt (Kostenträger 7.0).

55. *Unter welchem Kostenträger werden die Pflegeausbildungen DN I und DN II verbucht?*

Unter Kostenträger 5.1 oder 5.2 (Höhere Fachschulen).

Im Rahmen der laufenden Berufsbildungsreform kann diese Zuteilung ändern. In gewissen Kantonen werden die Ausbildungen im Gesundheitsbereich auf Stufe Fachhochschule angesiedelt (nicht zuteilbare Kosten gemäss BBG).

56. *Der Ausbildungsgang Physiotherapieschule wechselt ca. 2007/2008 in die Fachhochschule? Unter welchem Kostenträger soll diese Ausbildung erfasst werden?*

Massgebend ist das entsprechende Rechnungsjahr. Zudem dürfen nur Ausgaben der Berufsbildung in der Kostenrechnung erfasst werden

- 57. *Landwirtschaftliche Schulen bieten Bildung, Weiterbildung und Beratung an. Haben die Schulen ein Globalbudget, ist nur der gesamte Aufwand und Ertrag ersichtlich – keine Konti und keine Aufteilung in Bildung, Weiterbildung und Beratung. Kann in solchen Fällen der gesamte Aufwand/Ertrag angegeben werden?***

Nein.

Der Aufwand / Ertrag im Berufsbildungsbereich soll möglichst genau ausgewiesen werden. Gegebenenfalls ist der berechnete Anteil mit einem Schlüssel (z.B. Anzahl erteilte Lektionen) festzusetzen.

- 58. *Werden die Einzelgespräche mit landwirtschaftlichen Betriebsführern weiterhin als Weiterbildung anerkannt?***

Handelt es sich um ein betriebswirtschaftliches Dienstleistungsangebot an Landwirte, können die Einzelgespräche nicht als Weiterbildung klassifiziert werden.

Haben die Einzelgespräche Kurscharakter (bspw. Standortbestimmung) ist die Angabe unter Weiterbildung korrekt.

Umlagemechanismus

- 59. *Können die Kosten auch im Verhältnis der Lohnsumme auf die einzelnen Kostenträger umgelegt werden?***

Ist die Lohnsumme je Kostenträger bekannt, kann als Umlageschlüssel für die übrigen Kostenarten auch das Verhältnis der Lohnsummen angewandt werden.

Sind die Lohnsummen je Kostenträger nicht bekannt, gelten die Anzahl Lektionen als Grundlage für die Umlageschlüssel.

- 60. *Welche Kosten sind in der Spalte C „Total Kosten Berufsbildungsbereich“ zu erfassen?***

Nur die Kosten des Berufsbildungsbereichs. Aufwände und Erträge anderer Bereiche (z.B. von Gymnasien, Stipendien usw.) gehören nicht zur Kostenrechnung.

- 61. *Welche Kosten sind in der Spalte D „Nicht zuteilbare Kosten“ zu erfassen?***

Kosten, welche gemäss Berufsbildungsgesetz nicht zu den Nettokosten der Berufsbildung gehören. Dies betrifft insbesondere die Kosten der Vollzugsbehörden, die Löhne der Auszubildenden in der öffentlichen Verwaltung sowie die vom Bund nicht mitfinanzierten Angebote, Projekte oder Massnahmen gemäss Artikel 53, 54 oder 55 des BBG.

Organisation

62. *Wie wirkt sich das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) auf die Kostenrechnung der Berufsbildung aus?*

Die Konti des HRM1 erfahren in geringem Masse Änderungen. Die Auswirkungen werden im Kostenrechnungsmodell berücksichtigt, sobald der standardisierte Kontenplan nach HRM2 schweizweit eingeführt ist.

Das Handbuch sowie das Kostenrechnungsmodell (Excel-Datei) basieren auf dem Rechnungsmodell HRM1. Für das gegenwärtig in der Einführungsphase stehende Rechnungsmodell HRM2 sind analog die entsprechenden Konti zu verwenden.

Hilfestellung

63. *Wo ist der schweizerische Kontenrahmen für öffentliche Haushalte erhältlich?*

Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, 1981, Verlag Paul Haupt, Bern, bestehend aus 2 Bänden:

Band I - ISBN 3-258-03099-5 (Hinweis: offenbar vergriffen, Ausleihe in einer Bibliothek)

Band II - ISBN 3-258-03100-2

Die beiden Bände geben eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise, des Kontenplans und der Inhalte der einzelnen Konten.